

Wichtige Informationen zum Thema Vaterschaft

1. Die Rechtsgrundlagen

§ 1592 Bürgerliches Gesetzbuch: Vaterschaft

Vater eines Kindes ist der Mann,

1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist,
2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder
3. dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist.

Wenn die Mutter des Kindes nicht verheiratet ist, kann die Vaterschaft anerkannt werden oder gerichtlich festgestellt werden.

2. Die Anerkennung der Vaterschaft ist eine freiwillige Erklärung, die im Standesamt, beim Notar oder am besten im Jugendamt beurkundet werden kann. Ein Vaterschaftstest ist für die Anerkennung der Vaterschaft nicht erforderlich, wird aber oft vorher in Auftrag gegeben (siehe oben). Die Vaterschaft erkennt der Mann am besten urkundlich im Jugendamt an. Dort bekommt er auch eine ausführliche Aufklärung zu den Rechtsfolgen. Benötigt werden der Personalausweis und die Geburtsurkunde des Kindes und die eigene Geburtsurkunde.

3. Die Zustimmung zur Vaterschaftsanerkennung

Die Mutter erklärt sodann ihre Zustimmung zur Vaterschaft. Alle Urkunden erhält das Standesamt, das den Vater sodann mit in das Geburtenbuch einträgt. Die Eltern können sich anschließend die Geburtsurkunden erteilen lassen, die sie beide als Eltern ausweisen. Damit ist die Vaterschaft rechtswirksam geworden.

4. Die Rechtsfolgen der Vaterschaft sind:

Das gesetzliche Erbrecht, die Unterhaltspflicht, das Umgangsrecht und die Umgangspflicht, die gesetzlichen Möglichkeiten der Sorgerechtsausübung usw.

Nähere Informationen dazu erteilt Ihnen das Jugendamt. Bei einer Beurkundung erhalten Sie ausführlich Belehrungen zu den Rechtsfolgen.

5. Der Vaterschaftstest

Viele Männer wollen sich vor Anerkennung der Vaterschaft Gewissheit zu verschaffen, ob sie das Kind tatsächlich gezeugt haben. Ein genetisches Abstammungsgutachten (Vaterschaftstest) schafft hier Klarheit.

Ein Vaterschaftstest muss privat besorgt werden. Im Internet gibt es zahlreiche Anbieter, die man kontaktieren kann. Die Testsets werden in der Regel kostenlos verschickt.

Der Test muss bestimmte Formalitäten erfüllen. So darf ein solcher Vaterschaftstest nicht mehr anonym durchgeführt werden. Das bedeutet: **heimliche Vaterschaftstests sind verboten**. Darüber klärt das Jugendamt gern auf.

Es gibt keinen Rechtsanspruch darauf, dass das Jugendamt beim Abwickeln des Vaterschaftstestes inklusive Entnahme der Speichelproben und des Ausfüllens aller Formulare helfen muss. Im Einzelfall ist dies mit den Sachbearbeitern zu besprechen. Beauftragt man einen Arzt oder Rechtsanwalt oder das Gesundheitsamt mit der Probenentnahme, hat man meistens mit Extrakosten zu rechnen.

Die **Kosten für den Test trägt der Vater** selbst. Tests können ca. 150 € - 200 € kosten. Wenn die Bezahlung bei dem beauftragten Labor erfolgt ist, wird das Gutachten erstellt. Das dauert in der Regel nur 1 –2 Wochen.

Das Testergebnis ersetzt nicht die Anerkennung der Vaterschaft durch Beurkundung, weil die rechtswirksame Vaterschaft nur durch Urkunden begründet wird.

6. Das gerichtliche Vaterschaftsfeststellungsverfahren

Erkennt ein Mann die Vaterschaft nicht freiwillig an, kann auf Antrag die Vaterschaft gerichtlich festgestellt werden. Dabei wird ein Gutachter beauftragt, ein DNA Abstammungsgutachten zu erstellen. Das gerichtliche Feststellungsverfahren kostet ca. 500 €. Einen Anwalt müssten Sie extra bezahlen.

Wer wenig verdient, kann **Beratungskostenhilfe** für den Anwalt und **Verfahrenskostenhilfe** für das Gericht beantragen. Die Einkommenssituation müssen Sie dafür dem Gericht offen legen, das berechnet, ob Ihnen diese staatlichen Hilfen zustehen. Das Kind wird vor Gericht meistens durch einen kostenlosen Beistand des Jugendamtes vertreten.

Wird durch das Gericht die Vaterschaft per Beschluss festgestellt, erhält das Standesamt davon eine Abschrift. Sodann wird der Vater in das Geburtenbuch eingetragen.

7. Die Geburtsurkunde

Die Geburtsurkunde erhält man beim Standesamt, das für die Registrierung der Geburt des Kindes zuständig ist. Mutter/Vater und Kind können sich jederzeit – also auch zu einem späteren Zeitpunkt – immer wieder eine neue Geburtsurkunde erteilen lassen, falls diese benötigt wird. Die Urkunde, die den Namen der beiden Eltern enthält, ist der Nachweis dafür, dass eine rechtswirksame Vaterschaft/Mutterschaft vorliegt.

8. Der Unterhalt

In einem Vaterschaftsfeststellungsverfahren kann auch gleichzeitig der Unterhalt mit geregelt werden. Dem Kind steht ab Geburt der Mindestunterhalt (abzüglich des hälftigen Kindergeldes) zu. Die Beträge lauten ab 01.01.2020 bis auf Weiteres:

	Mindestunterhalt	Hälftiges Kindergeld	Zu zahlender Unterhalt
Kind von 0 – 5 Jahren	369	102	267
Kind von 6 – 11 Jahren	424	102	322
Kind von 12 –17 Jahren	497	102	395
Kind ab 18 Jahren	Individuell zu regelnde Ansprüche, die sich die Eltern zu teilen haben, bis das Kind eine Berufsausbildung abgeschlossen hat.		

Unterhaltsansprüche können auch in einem gesonderten gerichtlichen Verfahren oder außergerichtlich durch Beurkundung geregelt werden. Die letzte Variante ist immer vorzuziehen, weil sie kostenlos ist. Das Jugendamt ist dabei behilflich. Der Unterhalt wird dann nach dem Einkommen ermittelt und durch Beurkundung festgelegt. Die Eltern können sich immer auch persönlich über die Höhe des Unterhaltes einigen. Der Unterhalt kann auch Mehrbedarfsansprüche umfassen, z.Bsp. für die Kosten eines Kindergartens. Diesen Mehrbedarf teilen sich die Eltern nach der Leistungsfähigkeit.

9. Das Sorgerecht

Die nicht verheiratete Mutter hat gesetzlich das alleinige Sorgerecht. Das gemeinsame Sorgerecht beider Eltern kann erlangt werden

- durch eine Beurkundung, die so genannte Sorgeerklärung,
- oder durch die Heirat der Eltern,
- oder durch einen gerichtlichen Beschluss, der von jedem Elternteil beantragt werden kann.

Das Umgangsrecht und das Auskunftsrecht bestehen auch, wenn der Vater kein Sorgerecht hat.

10. Der Unterhalt für die Mutter nach § 1615 I BGB

Die Mutter, die nicht mit dem Vater verheiratet ist, hat Anspruch auf Unterhalt vom Vater für die Dauer von 8 Wochen vor der Geburt bis 3 Jahre nach der Geburt. Der Kindesunterhalt hat aber Vorrang. Der Unterhaltsanspruch der Mutter wird in der Regel geprüft, wenn sie nach der Geburt auf Leistungen vom Jobcenter nach dem SGB II angewiesen ist. Die Mutter kann sich über diesen Anspruch auch beim Jugendamt beraten und unterstützen lassen. Errechnet sich auf Grund ausreichender Leistungsfähigkeit ein Unterhaltsanspruch für die Mutter, kann der Vater diesen im Jugendamt ebenso kostenfrei beurkunden lassen wie den Kindesunterhalt. Auch der Unterhaltsanspruch aus § 1615 I BGB ist gerichtlich durchsetzbar. Die Mutter muss den gerichtlichen Antrag mit Hilfe eines Rechtsanwaltes stellen und wird dafür nicht vom Jugendamt vertreten.

Beratung in Sachen Vaterschaft erhalten Sie bei ff. Kolleginnen:

Ort	29410 Hansestadt Salzwedel Karl-Marx-Str. 32 Kreisverwaltung
Sachbearbeiterin	Katrin Kähler Tel. 03901-840-362
Sachbearbeiterin	Uta Thiel Tel. 03901-840-360
Ort	39638 Hansestadt Gardelegen Philipp-Müller-Str. 18
Sachbearbeiterin	Simone Lembke Tel. 03901-840-950
Sachbearbeiterin	Kathrin Rieck Tel. 03901-840-956